

Absender

Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes/Forcé/Parné sur Roc e.V.
c/o Monika Klein, Vredestraße 29, 48720 Rosendahl

Kreis Coesfeld
Jugendamt
- z. Hd. Herrn Michael Werremeier-
Schützenwall 18

48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld

Eing. 18. Jan. 2017

Abt.: ...Eingangsstempel.....

Aktenzeichen/Geschäftszeichen

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem.
§ 75 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch –SGB VIII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die erforderlichen Angaben für die Prüfung der Voraussetzungen wollen Sie bitte diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen entnehmen:

Vollständiger Satzungsgemäßer Name des Vereines / Verbandes	Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes/Forcé/Parné sur Roc e.V.
Postalische Anschrift (ggf. der Geschäftsstelle)	Vredestraße 29, 48720 Rosendahl
Telefon	[REDACTED]
Fax	
E-Mail	partnerschaft@rosentrammes.eu
Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder	Anbei Infos zum geschäftsführenden Vorstand. Alle arbeiten ehrenamtlich.
1. Vorsitzende	Monika Klein, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
2. Vorsitzende	Maria Mussinghoff, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Kassiererin	Andrea Benning, [REDACTED] Industriekaufmann [REDACTED]
Schriftführerin	Susanne Schröder, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
und 7 Beisitzer (erweiterter Vorstand)	Dieter Nabel, Franz-Josef Barenbrügge, Lothar Hentz Andrea Prinz, Christiane Wolfert, Karin Schotte, Stefanie Epmann

Zahl der örtlichen Gruppen (nur bei Landesverbänden)	
Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung	insgesamt 248 , davon weiblich 131 , männlich 117
Höhe des monatlichen Beitrages	= siehe Anmerkungen €
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	seit 2009 mit Beginn der Vereinsgründung, Allerdings haben viele jetzige Mitglieder auch schon viele Jahre vorher bei Jugendbegegnungen mitgewirkt und geholfen, als sich die Gemeinde Rosendahl seit den 1970 Jahren noch federführend um die Pflege der Partnerschaft kümmerte
Anmerkungen	Jahresbeitrag: 25,- Euro pro Familie, 15,- Euro wenn Einzelmitglied.

Anlagen:

Dem Antrag fügen wir folgende Unterlagen bei:

- ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsform (siehe besonderes Blatt)
- Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (Träger die nicht als Verein eingetragen sind, fügen entsprechende Unterlagen bei),
- bei Landesverbänden: Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift

Rosendahl, 14.01.2017

(Ort, Datum)

(verbindliche Unterschrift)

Partnerschaftsverein Rosendahl
Entrammes/Forcé/Parté sur Roc e.V.
www.rosentrammes.de

7. Ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsform

Der Partnerschaftsverein Rosendahl – Entrammes/Forcé/Parné sur Roc e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und als solcher vom Finanzamt Coesfeld anerkannt. Er ist rein bürgerschaftlich organisiert und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträgen, Spenden und akquirierte Fördergelder der Kommune, des Landes NRW, des DFJW und der EU-Kommission.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die deutsch-französische Freundschaft, u.a. durch Organisation und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen, zu vertiefen. (§2.2. der Satzung).

Die Gemeinde Rosendahl ist ein gekorenes Mitglied des Partnerschaftsvereins seit dessen Gründung im Jahr 2009. Von 1970 bis 2009 oblag die Pflege der Partnerschaft einem Partnerschaftskomitee, das als politischer Ausschuss der Gemeinde Rosendahl 1970 gegründet wurde, und dessen Geschäftsführer ein Mitarbeiter der Gemeinde Rosendahl war. Der Partnerschaftsverein hat im Jahre 2009 die Geschäftsführung und damit alle weiteren Aufgaben von der Gemeinde vollumfänglich übernommen. An dieser Stelle sei gesagt, dass das Partnerschaftskomitee von 1970 bis 2009 bereits viele Ehrenamtliche in wechselnder Besetzung aufwies, die alle jahrelange, aber auch junge Frankreichfahrer und Gastgeber waren und sind.

Allgemeine Ziele/Aufgaben des Vereins:

- Wir leben und pflegen eine lebendige und intensive Freundschaft mit den Menschen in Rosendahl und in unseren französischen Partnergemeinden, die auf dem generationenübergreifenden Prinzip basiert
- Von alt zu jung und von jung zu alt wird Wissen um Land und Leute und das gemeinsame Leben in der europäischen Union weitergegeben
- Bei den regelmäßigen bilateralen Schüler- und Jugendbegegnungen werden auch bewusst Kinder mit Benachteiligungen mit eingebunden, insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder, die im inklusiven Unterricht beschult werden. Sie werden so im außerschulischen Bereich an die partnerschaftlichen Beziehungen zu Kindern in Frankreich herangeführt.
- Mitglieder des Vereins nehmen regelmäßig französische Praktikanten und Praktikantinnen auf und helfen bei der Suche nach Praktikumsplätzen in Rosendahl (z.B. bei der Gemeinde, beim Generationenpark Darfeld, als Au pair in Privatfamilien)
- Unterstützung von Jugendlichen, die am Programm Brigitte Sauzay teilnehmen wollen (aktuell: im Mai 2017 kommt eine französische Schülerin, 15 Jahre, für drei Monate nach Holtwick, im August fährt die Holtwickerin, 14, für drei Monate nach Parné sur Roc. Sie wohnen dann jeweils in der anderen Familie und gehen dort zur Schule.

Formulierte Ziele für die Schülerbegegnungen:

Wir sehen unseren Bildungsauftrag ganzheitlich und verfolgen mit unserem Konzept sowohl das Erlernen von (schulischem) Wissen als auch das Sammeln von Erfahrungen und Förderung/Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung.

Zudem helfen unsere Begegnungen, aus kleinen Menschen aufgeklärte und engagierte junge Europa- und Weltbürger zu machen. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit neuen Kulturen erhöht sicherlich auch den Respekt und die Akzeptanz der deutschen Kinder gegenüber neuen Mitschülern aus Kriegs- und Krisengebieten.

Die Ziele/Zielsetzungen dieser gegenseitigen Begegnungen im eigenen und im Nachbarland sind sehr vielfältig:

- Den Kindern ein anderes Land vorstellen mit anderer Sprache, anderen Lebensgewohnheiten und lokalen Besonderheiten
- Fremden und Andersaussehenden Respekt und Toleranz entgegenbringen, gemäß der europäischen Devise. Sich solidarisieren.
- Völkerverständigung pflegen und friedensstiftend tätig sein
- Die Motivation, andere Sprachen zu erlernen, und sich damit (berufliche) Möglichkeiten für später eröffnen, mit Menschen in deren Muttersprache zu sprechen und auch ggf. in diesen Ländern zu arbeiten und zu leben - Mehrsprachigkeit als Brücke
- Wichtigkeit auch, insbesondere die Sprache eines direkten Nachbarn zu Deutschland zu erlernen.

Auszug aus dem „MagazinE“ 4/2016 des DFJW: „Wir brauchen sprachliche und kulturelle Mittler, die in der Welt des Nachbarn heimisch sind und eine emotionale Bindung zu ihr haben, sie in ihren Nuancen verstehen, sie erstrebenswert und interessant machen und die dabei helfen, Vorurteile und Pauschalisierungen abzubauen.“

Aus Sicht der Kinder:

- Mutiger, offener und neugieriger werden
- (Sprache und Dinge) ausprobieren und schauen, was passiert
- Selbstbewusstsein tanken
- Freundschaften erneuern und verstärken, in Kontakt bleiben via WhatsApp, email
- Den eigenen Horizont erweitern, neue Länder und Möglichkeiten entdecken
- Coole Sachen in Frankreich kennenlernen, z.B. andere Spiele, Musikrichtungen, andere Handy Apps, Formen der Digitalisierung etc.
- Den Eltern ein tolles Feedback geben und ihnen Lust auf mehr Ausflüge vom Alltag vermitteln
- Aktiv sein und sein eigenes Schicksal in die Hand nehmen, nicht auf andere warten

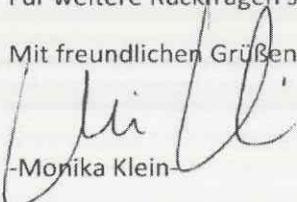
Resümee:

Wir hoffen, dass Sie unsere Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkennen und würden uns über einen positiven Bescheid gemäß §75 SGB VIII sehr freuen.

Wir haben parallel einen Antrag beim Land NRW, via LWL Münster, gestellt auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan, Projekt 1.2.3. Für dessen Bearbeitung wird auch der (zeitnahe) Bescheid des Kreises Coesfeld auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe benötigt.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Gerne hören wir wieder von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen


-Monika Klein-

Vorsitzende

Sachbericht

über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung

Der Partnerschaftsverein ist bereits seit seiner Vereinsgründung im Jahre 2009 sehr aktiv im Bereich der Jugendhilfe und Jugendarbeit.

Wir organisieren dabei schwerpunktmäßig und im Einklang mit unserer Satzung Schüler- und Jugendbegegnungen zwischen jungen Menschen aus Rosendahl und unseren französischen Partnergemeinden:

- 2010 Jugendbegegnung in Rosendahl (Alter: 13 – 16 Jahre)
- 2011 Jugendbegegnung in Entrammes (Alter: 13 – 16 Jahre)

- 2013 Trinationale Schülerbegegnung in Rosendahl (mit Schülern aus Reszel/Polen) (Alter: 14-15 Jahre) – in Kooperation mit der Sekundarschule
- 2014 Trinationale Schülerbegegnung in Entrammes (mit Schülern aus Reszel) (Alter: 15-16 Jahre) – in Kooperation mit der Sekundarschule

- 2016 Kinderbegegnung in Rosendahl (Alter: 9-11 Jahre)
- 2017 Kinderbegegnung in Parné sur Roc (Alter: 9-12 Jahre)
- Beide Begegnungen in Kooperation mit den Grundschulen Darfeld und Osterwick und unter Beteiligung von einigen Schülern des Gymnasiums Nepomucenum, Coesfeld
- 2016 waren auch einige Sekundarschüler (Französischschüler von Lehrerin Anja Deitmer) bei der Waldrallye im gräflichen Forst in Darfeld mit dabei.

Bei allen Begegnungen lag und liegt die Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung der Begegnungen immer beim Partnerschaftsverein bzw. beim französischen Partnerschaftskomitee. Dies geschah/geschieht ausschließlich durch ehrenamtliche Vorstands- und Vereinsmitglieder.

Wir kooperieren dabei mit den Grundschulen der drei Ortsteile Darfeld, Osterwick und Holtwick sowie der Sekundarschule Legden Rosendahl.

Darüber hinaus wenden wir uns mit allgemeinen Angeboten lokal an alle Rosendahler Jugendlichen. So haben wir im Mai 2015 ein offenes Jugendtreffen im Darfeld durchgeführt und im November 2015 zwei Kochabende in der Mensa der OGS Holtwick veranstaltet. Dabei wurde von jeweils 12 Jugendlichen ein französisches Vier-Gänge-Menü gekocht und im Anschluss gemeinsam im französischen Stil eingenommen.

Im Referenzjahr 2016 haben wir folgende Tätigkeiten im Jugendbereich aufzuweisen:

- 1) Im Rahmen der deutsch-französischen Partnerschaftsbegegnung vom 05. – 08. Mai 2016 in Rosendahl: *Carstennachfahrtsverein und*
- Workshop mit den jungen Städtebotschaftern der Stadt Osnabrück am 06.05.2016: daran nahmen knapp 20 Jugendliche (D/F) teil. Siehe Konzept anbei.
 - Die Rosendahler Grundschüler der Kinderbegegnung vom Juli 2016 und Mai 2017 schnuppern Atmosphäre und tragen beim Empfang der gut 160 französischen Gäste feierlich die französische und deutsche Nationalflagge heran
 - Einbindung der Jugendlichen (Vereinsmitglieder D/F, Schüler der Französischkurse der Sekundarschule, Teilnehmer der Kochkurse und des offenen Treffens) in alle Programmteile der vier Tage inklusive Freundschaftsabend mit Tanz und Musik
- 2) Deutsch-französische Schülerbegegnung in Rosendahl vom 06.-10. Juli 2016 *Schule / Ferienbegegnung*
- Daran waren 20 Schüler der Klasse 4 der Grundschule Darfeld, 5 Schüler der Grundschule Osterwick und 1 Schülerin des Gymnasiums Nepomucenums in Coesfeld beteiligt
 - Programm (siehe Anlage)

Im Jahr 2017 werden wir vom 30. April bis 05. Mai zum Gegenbesuch nach Frankreich fahren. *Schule*

Im Vorfeld findet im Einklang mit dem Lehrplan die Unterrichtseinheit „Europa“ in den vierten Schulklassen in Darfeld und Osterwick statt. Diese wird thematisch wie folgt aufbereitet: „Europa entdecken und erleben am Beispiel Frankreichs“

- Die Grenzen von Europa – Erkundung des europäischen Kontinents *Schule*
- Die Europäische Union – Erkundung dieses speziellen Konstrukts
- Ausgewählte europäische Hauptstädte und ihre Sehenswürdigkeiten
- Deutschlands direkte Nachbarn in Europa
- Vorteile für Jedermann durch den Euro und spezielle Gesetze im Raum der Europäischen Union
- Wir erkunden unseren Nachbarn „Frankreich“
 - Geschichte
 - Freundschaft nach dem Zweiten Weltkrieg
- Vorbereitung unserer Schüler-Studienfahrt im Mai 2017 nach Frankreich
- Idee/Auftrag: „Aus Fremden werden Freunde“!

Satzung des Vereins „Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e.V.“

Präambel

Die Partnerschaft zwischen den Gemeinden Rosendahl und Entrammes in Frankreich im Departement Mayenne besteht offiziell seit dem 4. Oktober 1970 und wurde durch den damaligen Bürgermeister von Rosendahl Herrn Alfons Hullermann und dem Bürgermeister von Entrammes Herrn Yves de Poulpiquet besiegelt.

Am 30. September 1995 schlossen sich die benachbarten Gemeinden Forcé und Parné sur Roc offiziell der Partnerschaft Entrammes - Rosendahl an. Die Bürgermeister Michel Pinot (Forcé), Henri Lemoine (Parné), Hubert Lardeux (Entrammes), Ludger Dinkler (Rosendahl) und Gemeindedirektor Georg Meyering besiegelten die Erweiterung der Partnerschaft durch eine weitere Urkunde.

Der Verein „Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e. V.“ trägt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rosendahl dafür Sorge, dass die lebendige Freundschaft weiterhin gepflegt und intensiviert wird nach den Vorgaben der Partnerschafts-urkunde vom 04. Oktober 1970.

Die historische Verbindung, geknüpft durch das Schicksal von Mönchen des Trappistenordens, begründet und verstärkt diese Freundschaft, die zur Verständigung unter den Völkern beitragen soll.

Die Gründung des Vereins „Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e. V.“ wird von allen Verantwortlichen befürwortet und unterstützt.

Der Verein spricht sich ausdrücklich für die Ausweitung der Partnerschaft auf die Schulen der beteiligten Gemeinden *und eine aktive Kinder- und Jugendarbeit* aus.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Rosendahl ist ein wichtiger Bestandteil, um Begegnungen zu ermöglichen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rosendahl.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die deutsch-französische Freundschaft, u.a. durch Organisation und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen, zu vertiefen. Grundlage der Partnerschaft bilden die Urkunden vom 4. Oktober 1970 und 30. September 1995 (siehe Anlage).
3. *Der Verein lebt aktiv das Prinzip des generationsübergreifenden Miteinanders und legt großen Wert auf Nachhaltigkeit. Daher engagiert sich der Verein auch besonders intensiv auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Er fördert und organisiert insbesondere internationale Austausche, aber auch lokale Begegnungen unter jungen Menschen. Hierzu kooperiert der Verein ausdrücklich auch mit anderen Vereinen vor Ort und in der Region und mit den Schulen der beteiligten Gemeinden. Die Interessen der jungen Vereinsmitglieder werden zudem durch ein eigenes Jugendgremium vertreten.*
4. Der Satzungszweck wird z.B. verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln (insbesondere Spenden und Zuschüsse) und durch die Organisation von Begegnungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Gemeinde Rosendahl ist geborenes Mitglied des Vereins.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden ohne Einhaltung einer Frist.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung *und*
3. *das Jugendgremium.*

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Kassierer/in, dem/r Schriftführer/in sowie 3 bis 7 Beisitzern. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. Als Mitglieder des Gesamtvorstandes bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes - gemeinschaftlich handelnd - vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Vorstandswahlen werden nach einem bestimmten Turnus durchgeführt, der einen reibungslosen Übergang im Vorstand ermöglicht. Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden nur für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

Die Wahlen finden nach folgendem Turnus statt:

Gerade Jahre:	1. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Beisitzer 2, 4 und 6
Ungerade Jahre:	stellvertr. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Beisitzer 1, 3, 5 und 7

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch eine Ersatzperson zu bestimmen. Die Amtszeit des auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitgliedes läuft mit der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ab. Es dürfen nicht mehr kommissarische Vorstandsmitglieder als gewählte Vorstandsmitglieder im Vorstand tätig sein.“

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (per E-Mail) an die dem Vorstand vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene gültige Anschrift durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen

Sie bestellt insgesamt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Es wird jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beitragsbefreiung
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Jugendgremium

1. Das Jugendgremium besteht aus mindestens einem/einer Jugendsprecher/in und kann bis zu vier weitere Jugendvertreter umfassen. Alle Vertreter müssen Mitglieder des Vereins sein und ein Mindestalter von 14 Jahren und ein Höchstalter von 25 Jahren aufweisen.
2. Das Jugendgremium ist kein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Organ, sondern setzt sich aus interessierten Jugendlichen zusammen, die vom Vorstand bestellt werden müssen. Die Mindest-Amtszeit beträgt ca. 12 Monate und endet in dem darauf-

folgenden Jahr am Tag der Mitgliederversammlung. Den/Die Sprecher/in bestimmen die Jugendlichen selbst.

3. *Das Jugendgremium tagt mindestens drei Mal pro Amtsperiode. Ein Protokoll ist anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten. Zudem sind regelmäßige Treffen/ Absprachen mit dem Vorstand und die Teilnahme an Vorstandssitzungen vorgesehen.*
4. *Das Jugendgremium hat bei allen Entscheidungen/Themen mit klarem Jugendbezug ein Mitbestimmungsrecht. Bei Vorstandssitzungen hat das Jugendgremium eine Stimme.*

§ 10

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. *Änderungen des Vereinszwecks müssen (abweichend von §33 BGB) nicht einstimmig beschlossen werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder ist auch hierfür ausreichend.*
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosendahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke *auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe* zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 01. Juli 2009 beschlossen. Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sachbericht

über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung

Der Partnerschaftsverein ist bereits seit seiner Vereinsgründung im Jahre 2009 sehr aktiv im Bereich der Jugendhilfe und Jugendarbeit.

Wir organisieren dabei schwerpunktmäßig und im Einklang mit unserer Satzung Schüler- und Jugendbegegnungen zwischen jungen Menschen aus Rosendahl und unseren französischen Partnergemeinden:

- 2010 Jugendbegegnung in Rosendahl (Alter: 13 – 16 Jahre)
- 2011 Jugendbegegnung in Entrammes (Alter: 13 – 16 Jahre)

- 2013 Trinationale Schülerbegegnung in Rosendahl (mit Schülern aus Reszel/Polen) (Alter: 14-15 Jahre) – in Kooperation mit der Sekundarschule
- 2014 Trinationale Schülerbegegnung in Entrammes (mit Schülern aus Reszel) (Alter: 15-16 Jahre) – in Kooperation mit der Sekundarschule

- 2016 Kinderbegegnung in Rosendahl (Alter: 9-11 Jahre)
- 2017 Kinderbegegnung in Parné sur Roc (Alter: 9-12 Jahre)
- Beide Begegnungen in Kooperation mit den Grundschulen Darfeld und Osterwick und unter Beteiligung von einigen Schülern des Gymnasiums Nepomucenum, Coesfeld
- 2016 waren auch einige Sekundarschüler (Französischschüler von Lehrerin Anja Deitmer) bei der Waldrallye im gräflichen Forst in Darfeld mit dabei.

Bei allen Begegnungen lag und liegt die Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung der Begegnungen immer beim Partnerschaftsverein bzw. beim französischen Partnerschaftskomitee. Dies geschah/geschieht ausschließlich durch ehrenamtliche Vorstands- und Vereinsmitglieder.

Wir kooperieren dabei mit den Grundschulen der drei Ortsteile Darfeld, Osterwick und Holtwick sowie der Sekundarschule Legden Rosendahl.

Darüber hinaus wenden wir uns mit allgemeinen Angeboten lokal an alle Rosendahler Jugendlichen. So haben wir im Mai 2015 ein offenes Jugendtreffen im Darfeld durchgeführt und im November 2015 zwei Kochabende in der Mensa der OGS Holtwick veranstaltet. Dabei wurde von jeweils 12 Jugendlichen ein französisches Vier-Gänge-Menü gekocht und im Anschluss gemeinsam im französischen Stil eingenommen.

Im Referenzjahr 2016 haben wir folgende Tätigkeiten im Jugendbereich aufzuweisen:

- 1) Im Rahmen der deutsch-französischen Partnerschaftsbegegnung vom 05. – 08. Mai 2016 in Rosendahl:
 - Workshop mit den jungen Städtebotschaftern der Stadt Osnabrück am 06.05.2016: daran nahmen knapp 20 Jugendliche (D/F) teil. Siehe Konzept anbei.
 - Die Rosendahler Grundschüler der Kinderbegegnung vom Juli 2016 und Mai 2017 schnuppern Atmosphäre und tragen beim Empfang der gut 160 französischen Gäste feierlich die französische und deutsche Nationalflagge heran
 - Einbindung der Jugendlichen (Vereinsmitglieder D/F, Schüler der Französischkurse der Sekundarschule, Teilnehmer der Kochkurse und des offenen Treffens) in alle Programmteile der vier Tage inklusive Freundschaftsabend mit Tanz und Musik

- 2) Deutsch-französische Schülerbegegnung in Rosendahl vom 06.-10. Juli 2016
 - Daran waren 20 Schüler der Klasse 4 der Grundschule Darfeld, 5 Schüler der Grundschule Osterwick und 1 Schülerin des Gymnasiums Nepomucenums in Coesfeld beteiligt
 - Programm (siehe Anlage)

Im Jahr 2017 werden wir vom 30. April bis 05. Mai zum Gegenbesuch nach Frankreich fahren.

Im Vorfeld findet im Einklang mit dem Lehrplan die Unterrichtseinheit „Europa“ in den vierten Schulklassen in Darfeld und Osterwick statt. Diese wird thematisch wie folgt aufbereitet: „Europa entdecken und erleben am Beispiel Frankreichs“

- Die Grenzen von Europa – Erkundung des europäischen Kontinents
- Die Europäische Union – Erkundung dieses speziellen Konstrukts
- Ausgewählte europäische Hauptstädte und ihre Sehenswürdigkeiten
- Deutschlands direkte Nachbarn in Europa
- Vorteile für Jedermann durch den Euro und spezielle Gesetze im Raum der Europäischen Union
- Wir erkunden unseren Nachbarn „Frankreich“
 - Geschichte
 - Freundschaft nach dem Zweiten Weltkrieg
- Vorbereitung unserer Schüler-Studienfahrt im Mai 2017 nach Frankreich
- Idee/Auftrag: „Aus Fremden werden Freunde“!

Vorläufiges Programm der Schülerbegegnung 2017

Abfahrt: Sonntag, 30. April 2017 gegen 21/22 Uhr (Nachtfahrt im Bus)

Montag, 01. Mai 2017 (Feiertag)

- Ca. 06:30 bis 07:00 Uhr: Aufenthalt in Paris, Halt am Trocadero/Eiffelturm
- 10:30 Uhr: Empfang in Parné sur Roc (Jugendherberge „Le D à 7 faces“) und Wiedersehensfreude
- Vor Ort: Entdecken des Geländes und gemeinsame Aktivitäten mit den französischen Kindern
- Nachmittag: Besuch des Hochseilgartens in Forcé und/oder Besuch einer Seifenfabrikation in Laval

Dienstag, 02. Mai 2017

- Vormittag: Besuch der Vorschule und Grundschule von Forcé. Sportliche und spielerische Aktivitäten in der Turnhalle
- Mittagessen im Schulrestaurant in Parné
- Nachmittag: Singen und Tanzen sowie Spielen im Freien (mit Riesenspielzeugen – jeux géants)

Mittwoch, 03. Mai 2017

- Tagesfahrt an die Atlantikküste: Besuch des Mont St. Michel und des Fischerdorfes St. Malo

Donnerstag, 04. Mai 2017

- Vormittag: Besuch der école publique in Entrammes. Quiz zum Kennenlernen der Orte, Basteln und Lösen von Mathematikaufgaben
- Mittagessen im Schulrestaurant in Entrammes
- Nachmittag: im Altenheim St. Joseph in Entrammes. Besuch der Einrichtung und Workshop zum Thema „Europa“ (siehe 2.2.2.)

Freitag, 05. Mai 2017

- Rückreise nach Deutschland
- Ca. 22:00 Uhr – Ankunft in Rosendahl

7. Ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsform

Der Partnerschaftsverein Rosendahl – Entrammes/Forcé/Parné sur Roc e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und als solcher vom Finanzamt Coesfeld anerkannt. Er ist rein bürgerschaftlich organisiert und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträgen, Spenden und akquirierte Fördergelder der Kommune, des Landes NRW, des DFJW und der EU-Kommission.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die deutsch-französische Freundschaft, u.a. durch Organisation und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen, zu vertiefen. (§2.2. der Satzung).

Die Gemeinde Rosendahl ist ein gekorenes Mitglied des Partnerschaftsvereins seit dessen Gründung im Jahr 2009. Von 1970 bis 2009 oblag die Pflege der Partnerschaft einem Partnerschaftskomitee, das als politischer Ausschuss der Gemeinde Rosendahl 1970 gegründet wurde, und dessen Geschäftsführer ein Mitarbeiter der Gemeinde Rosendahl war. Der Partnerschaftsverein hat im Jahre 2009 die Geschäftsführung und damit alle weiteren Aufgaben von der Gemeinde vollumfänglich übernommen. An dieser Stelle sei gesagt, dass das Partnerschaftskomitee von 1970 bis 2009 bereits viele Ehrenamtliche in wechselnder Besetzung aufwies, die alle jahrelange, aber auch junge Frankreichfahrer und Gastgeber waren und sind.

Allgemeine Ziele/Aufgaben des Vereins:

- Wir leben und pflegen eine lebendige und intensive Freundschaft mit den Menschen in Rosendahl und in unseren französischen Partnergemeinden, die auf dem generationenübergreifenden Prinzip basiert
- Von alt zu jung und von jung zu alt wird Wissen um Land und Leute und das gemeinsame Leben in der europäischen Union weitergegeben
- Bei den regelmäßigen bilateralen Schüler- und Jugendbegegnungen werden auch bewusst Kinder mit Benachteiligungen mit eingebunden, insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder, die im inklusiven Unterricht beschult werden. Sie werden so im außerschulischen Bereich an die partnerschaftlichen Beziehungen zu Kindern in Frankreich herangeführt.
- Mitglieder des Vereins nehmen regelmäßig französische Praktikanten und Praktikantinnen auf und helfen bei der Suche nach Praktikumsplätzen in Rosendahl (z.B. bei der Gemeinde, beim Generationenpark Darfeld, als Au pair in Privatfamilien)
- Unterstützung von Jugendlichen, die am Programm Brigitte Sauzay teilnehmen wollen (aktuell: im Mai 2017 kommt eine französische Schülerin, 15 Jahre, für drei Monate nach Holtwick, im August fährt die Holtwickerin, 14, für drei Monate nach Parné sur Roc. Sie wohnen dann jeweils in der anderen Familie und gehen dort zur Schule.

Formulierte Ziele für die Schülerbegegnungen:

Wir sehen unseren Bildungsauftrag ganzheitlich und verfolgen mit unserem Konzept sowohl das Erlernen von (schulischem) Wissen als auch das Sammeln von Erfahrungen und Förderung/Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung.

Zudem helfen unsere Begegnungen, aus kleinen Menschen aufgeklärte und engagierte junge Europa- und Weltbürger zu machen. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit neuen Kulturen erhöht sicherlich auch den Respekt und die Akzeptanz der deutschen Kinder gegenüber neuen Mitschülern aus Kriegs- und Krisengebieten.

Die Ziele/Zielsetzungen dieser gegenseitigen Begegnungen im eigenen und im Nachbarland sind sehr vielfältig:

- Den Kindern ein anderes Land vorstellen mit anderer Sprache, anderen Lebensgewohnheiten und lokalen Besonderheiten
- Fremden und Andersaussehenden Respekt und Toleranz entgegenbringen, gemäß der europäischen Devise. Sich solidarisieren.
- Völkerverständigung pflegen und friedensstiftend tätig sein
- Die Motivation, andere Sprachen zu erlernen, und sich damit (berufliche) Möglichkeiten für später eröffnen, mit Menschen in deren Muttersprache zu sprechen und auch ggf. in diesen Ländern zu arbeiten und zu leben - Mehrsprachigkeit als Brücke
- Wichtigkeit auch, insbesondere die Sprache eines direkten Nachbarn zu Deutschland zu erlernen.

Auszug aus dem „MagazinE“ 4/2016 des DFJW: „Wir brauchen sprachliche und kulturelle Mittler, die in der Welt des Nachbarn heimisch sind und eine emotionale Bindung zu ihr haben, sie in ihren Nuancen verstehen, sie erstrebenswert und interessant machen und die dabei helfen, Vorurteile und Pauschalisierungen abzubauen.“

Aus Sicht der Kinder:

- Mutiger, offener und neugieriger werden
- (Sprache und Dinge) ausprobieren und schauen, was passiert
- Selbstbewusstsein tanken
- Freundschaften erneuern und verstärken, in Kontakt bleiben via WhatsApp, email
- Den eigenen Horizont erweitern, neue Länder und Möglichkeiten entdecken
- Coole Sachen in Frankreich kennenlernen, z.B. andere Spiele, Musikrichtungen, andere Handy Apps, Formen der Digitalisierung etc.
- Den Eltern ein tolles Feedback geben und ihnen Lust auf mehr Ausflüge vom Alltag vermitteln
- Aktiv sein und sein eigenes Schicksal in die Hand nehmen, nicht auf andere warten

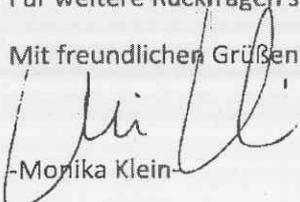
Resümee:

Wir hoffen, dass Sie unsere Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkennen und würden uns über einen positiven Bescheid gemäß §75 SGB VIII sehr freuen.

Wir haben parallel einen Antrag beim Land NRW, via LWL Münster, gestellt auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan, Projekt 1.2.3. Für dessen Bearbeitung wird auch der (zeitnahe) Bescheid des Kreises Coesfeld auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe benötigt.

Für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Gerne hören wir wieder von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen


-Monika Klein-

Vorsitzende

Finanzamt
Coesfeld

Finanzverwaltung NRW Postfach 1344 - 48633 Coesfeld

Auskunft erteilt
Frau KernFrau
Monika Klein
Vredestr. 29
48720 RosendahlDurchwahl-Nr.
02541 732-2220Zimmer
106Steuernummer / Aktenzeichen
312/5836/0579 VSt 1

Datum

12. NOV. 2016

als gesetzliche Vertreterin
für Partnerschaftsverein Rosen- dahl - Entrammes/F./P. e.V.
Vredestr. 29, 48720 Rosendahl**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**Zutreffendes ist angekreuzt**A. Feststellung**Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

Partnerschaftsverein Rosen- dahl - Entrammes/F./P. e.V.

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 01.07.2009 (zuletzt geändert am 06.03.2013) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 8
48653 Coesfeld
www.finanzverwaltung.nrw.deTelefon
02541 732-0
Telefax
0800 10092675312
Telefax Ausland
0049 2541 732-1201Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08.30 - 12.00 UhrService- u. Informationsstelle
Mo - Fr 8 - 12 Uhr Do 13.30 - 17 UhrSparkasse Westmünsterland
IBAN DE28 4015 4530 0059 0016 44
BIC WELADE33WXXXBBk Dortmund
IBAN DE48 4400 0000 0040 0015 05
BIC MARKDEF1440

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01. 01. zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

- mildtätige kirchliche Zwecke

- folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

- Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01. 01. erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden. (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter Punkt „Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen“

F. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BSIBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Finanzamt, Postfach 1344, 48633 Coesfeld

DV 12 0,70 Deutsche Post 

*527*00018061*02*5312*

Frau
Monika Klein
Vredestr. 29
48720 Rosendahl

Freistellungsbescheid

für 2013 bis 2015 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

als gesetzliche Vertreterin von

Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes/F./P. e.V.
Vredestr. 29, 48720 Rosendahl

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.
Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2019 für das Jahr 2018 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr 8 - 12 Uhr
Do 13.30 - 17 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Haltestelle Lambertikirche
regelmäßige Busverbindungen
von Rosendahl, Dülmen, Nottuln, Billerbeck und Havixbeck



Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 18.05.2016 11:40	Nummer des Vereins VR 755
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e.V.

b) Sitz:

Rosendahl

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Kassiererin: Benning, Andrea, Rosendahl, *14.04.1969

Vorsitzende: Klein, Monika, Rosendahl, *10.09.1970

stellvertretende Vorsitzende: Mussinghoff, Maria, Rosendahl, *03.01.1949

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 01.07.2009 mit Änderung vom 04.08.2009

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.03.2013

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

10.05.2016